



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

11. Oktober 2007

Nr. 6/2007

| Inhalt                                      | Seite |
|---|-------|
| 1 Wahlordnung der Fachhochschule Nordhausen | 2     |

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.  
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)).

# Wahlordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 7, §§ 115 Abs. 2 und 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 14. April 2004 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Wahlordnung. Der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat am 19. September 2007 die Wahlordnung beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Nordhausen hat am 11. Oktober 2007 die Wahlordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### ERSTER TEIL

#### GELTUNGSBEREICH

- § 1 Geltungsbereich

### ZWEITER TEIL

#### WAHLEN ZU DEN GREMIEN

Erster Abschnitt: Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- § 2 Wahlgrundsätze  
§ 3 Wahlrecht  
§ 4 Wahlorgane

Zweiter Abschnitt: Wahlvorbereitung

- § 5 Wahltermin, Ort und Zeitraum zur  
Stimmabgabe, öffentliche Bekanntmachungen  
§ 6 Wahlausschreibung  
§ 7 Wählerverzeichnis  
§ 8 Wahlvorschläge  
§ 9 Einreichung und Rücknahme von  
Wahlvorschlägen  
§ 10 Mängelbeseitigung  
§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der  
Wahlvorschläge  
§ 12 Stimmzettel

Dritter Abschnitt: Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 13 Öffentlichkeit der Wahl  
§ 14 Stimmabgabe  
§ 15 Briefwahl  
§ 16 Auszählung der Stimmen  
§ 17 Auslegungsregeln für die Ergebnisermittlung  
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- § 19 Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung, Wiederholungs-, Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

- § 20 Wahlprüfung  
§ 21 Wiederholungs-, Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

Fünfter Abschnitt: Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern

- § 22 Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters  
§ 23 Nachrücken

### DRITTER TEIL

#### WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DES KANZLERS, BESTÄTIGUNG DER VIZEPRÄSIDENTEN

- § 24 Grundsätze für die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers  
§ 25 Wahl des Präsidenten  
§ 26 Wahl des Kanzlers  
§ 27 Bestätigung der Vizepräsidenten

### VIERTER TEIL

#### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 28 Übergangsbestimmung  
§ 29 Gleichstellungsbestimmung  
§ 30 In-Kraft-Treten

## ERSTER TEIL GELTUNGSBEREICH

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt

1. für die Wahl des Hochschulrats,
2. für die Wahlen der Selbstverwaltungsgremien der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene,
3. für die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen,
4. für die Wahl des Präsidenten,
5. für die Wahl des Kanzlers und
6. für die Bestätigung der Vizepräsidenten.

## **ZWEITER TEIL WAHLEN ZU DEN GREMIEN**

### **Erster Abschnitt Wahlgrundsätze und Wahlorgane**

#### **§ 2 Wahlgrundsätze**

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen der Professoren, der Studierenden und der Mitarbeiter im Hochschulrat, in den Selbstverwaltungsgremien der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene und im Beirat für Gleichstellungsfragen werden in nach Mitgliedergruppen und Gremien getrennten Wahlen gewählt. Die Wahlen werden organisatorisch und zeitlich miteinander verbunden, soweit nicht nach dieser Wahlordnung unterschiedliche Wahlzeitpunkte erforderlich sind.

(2) Ist für die Wahl eines Gremiums vorgesehen, dass bestimmte Teile einer Mitgliedergruppe in dem zu wählenden Gremium in bestimmter Stärke vertreten sind, dann sind diese Teile der Mitgliedergruppe für die Wahl dieses Gremiums Mitgliedergruppen im Sinne dieser Wahlordnung.

(3) Gewählt wird in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen oder ist nur eine Person zu wählen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(4) Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Vertreter zu wählen sind, die er auf die Bewerber eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen kann; treten weniger Bewerber zur Wahl an, als Sitze zu verteilen sind, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Dabei kann er Bewerbern jeweils höchstens bis zu drei Stimmen geben.

#### **§ 3 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Hochschule und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Mitgliedergruppe beschränkt, der sie angehört. Gehört eine Person mehr als einer Mitgliedergruppe an, kann sie bis einen Monat nach Beginn des Semesters, Studierende bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, ist sie in der Mitgliedergruppe wahlberechtigt, die die geringste Anzahl an Wahlberechtigten aufweist.

(3) Bei der Wahl eines Selbstverwaltungsgremiums einer Selbstverwaltungseinheit unterhalb der zentralen Ebene ist das Wahlrecht nach Abs. 2 auf die Personen beschränkt, die der Selbstverwaltungseinheit angehören.

(4) Professoren und Mitarbeiter, die Mitglieder in zwei Fachbereichen sind, können bis einen Monat nach Beginn eines Semesters erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie überwiegend tätig sind. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem der Schwerpunkt des Studiums liegt.

#### **§ 4 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

(2) Bewerber sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören; gehören sie dem Wahlvorstand an, scheidet sie mit der Einreichung des Wahlvorschlags aus dem Wahlvorstand aus.

(3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem sowie je zwei wahlberechtigten Vertretern der Mitgliedergruppen der Professoren, der Studierenden und der Mitarbeiter. Die Vertreter jeder Mitgliedergruppe werden vom Hochschulrat nach Gruppen getrennt benannt. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen, der in den Wahlvorstand nachrückt, sofern der Vertreter ausscheidet.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstands beträgt drei Jahre, für die Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands vorzeitig aus und ist ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden, so findet in der nächstmöglichen Sitzung des Hochschulrats für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl des Vertreters und eines Ersatzvertreters statt.

(6) Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses, Hilfskräfte hinzuziehen.

(7) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, soweit in dieser Wahlordnung nicht etwas anderes geregelt ist.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und hinzugezogene Hilfskräfte sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

## **Zweiter Abschnitt Wahlvorbereitung**

### **§ 5**

#### **Wahltermin, Ort und Zeitraum zur Stimmabgabe, öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Festlegung des Wahltermins, des Orts und des Zeitraums zur Stimmabgabe sowie der Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgt durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die hochschulöffentliche Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

### **§ 6**

#### **Wahlausschreibung**

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Tag einer Wahl, mindestens jedoch einen Werktag vor Beginn und elf Werktage vor Ende des Zeitraums, in dem nach § 7 Abs. 2 die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis möglich ist, die Wahl durch Aushang einer Wahlausschreibung in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. die zu wählenden Organe, die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze und den Beginn und das Ende der Amtszeit,

2. einen Hinweis auf die hochschulöffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mit Angabe des Ortes und des Zeitraums,
3. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis mit Angabe der dafür geltenden Frist,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist,
6. einen Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort und den Zeitpunkt der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge,
8. den Wahltermin, den Ort und den Zeitraum zur Stimmabgabe,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlordnung.

(3) In der Wahlausschreibung sind die Mitgliedergruppen nachdrücklich aufzufordern, Wahlvorschläge so aufzustellen, dass Frauen und Männer ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Fachhochschule vertreten sein können.

### **§ 7**

#### **Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlleiter führt ein Wählerverzeichnis. Dieses ist gegliedert nach Mitgliedergruppen und lässt erkennen, welchen Selbstverwaltungseinheiten die eingetragenen Personen angehören.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in einem mindestens fünf allgemeine Öffnungstage der Hochschulverwaltung umfassenden, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag endenden Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Hochschulverwaltung in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Wahlleiter trifft hierüber unverzüglich eine vorläufige Entscheidung. Innerhalb von 14 Tagen entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen des Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. Die Entscheidungen sind dem Einsprucherhebenden sowie den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen.

(4) Ab Beginn des Zeitraums, in dem nach Absatz 2 die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis möglich ist, erfolgt die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch

sowie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Für jede Wahl darf ein Bewerber nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss die Wahl, für die er bestimmt ist, den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung jedes Bewerbers und die Stelle, an der er tätig ist, bei Studierenden den Namen, den Vornamen, den Fachbereich und den Studiengang, denen er angehört, enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der betreffenden Mitgliedergruppe unterzeichnet sein. Wahlberechtigte dürfen für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Person, die an erster Stelle unterzeichnet hat, gilt als Vertrauensperson. Die Person, die an zweiter Stelle unterzeichnet hat, gilt als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (5) Ein Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

### **§ 9 Einreichung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist).
- (2) Mit den Wahlvorschlägen ist für jeden Bewerber die schriftliche Zustimmung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 einzureichen, soweit diese nicht auf dem Wahlvorschlag selbst erklärt wurde.
- (3) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise

zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

### **§ 10 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er, falls die Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist abgestellt werden können, unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Form und Frist nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 und 2 nicht gewahrt ist oder die nach § 8 Abs. 2 und 4 erforderlichen Unterschriften fehlen.
- (3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

### **§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus diesem Wahlvorschlag zu streichen; Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl kandidieren, sind für alle Wahlvorschläge zu dieser Wahl nicht zuzulassen und aus diesen Wahlvorschlägen zu streichen; Entsprechendes gilt für die Unterzeichner eines Wahlvorschlags.
- (3) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück oder streicht er einzelne Bewerber aus einem Wahlvorschlag, hat der Wahlleiter dies der Vertrauensperson und der betroffenen Person des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Die betroffene Person oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlags kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands binnen zwei Werktagen Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge sowie Musterstimmzettel spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter zu veröffentlichen.

## § 12 Stimmzettel

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe unter Verantwortung des Wahlleiters amtliche Stimmzettel hergestellt. Sie sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 11 Abs. 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind die Nachnamen und Vornamen der zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Wahlvorschläge, bei der Verhältniswahl auch für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen.

## Dritter Abschnitt Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

### § 13 Öffentlichkeit der Wahl

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlleiter kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

### § 14 Stimmabgabe

(1) Im Wahlraum ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszulegen. Der Wahlleiter hat durch Bereitstellung von Wahlzellen oder andere Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wähler die Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor dem Wahlraum ist unzulässig.

(2) Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstands und ein einer anderen Mitgliedergruppe angehörendes weiteres Mitglied des Wahlvorstands oder ein einer anderen Mitgliedergruppe angehörender Wahlhelfer müssen ständig im Wahlraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich in den unbeobachtbaren Bereich, kennzeichnet dort

seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in dem unbeobachtbaren Bereich aufhält. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Verhältniswahl durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind;
2. er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind;
3. im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben (kumulieren);
4. er kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren);
5. er kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerbern in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben oder einzelne Bewerber streichen.

Für die Mehrheitswahl gelten Nr. 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Wahlvorstand hat vor Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen.

(6) Soweit kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach Absatz 7 besteht, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler wirft die Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
3. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
4. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
5. seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie er gewählt hat,
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 7 Nr. 3 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(10) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Tag die Wahl für beendet.

## **§ 15 Briefwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte hat auf schriftlichen Antrag abweichend von § 14 die Möglichkeit der Briefwahl. Der Antrag muss bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag, bei persönlicher Abholung spätestens am letzten Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden.

(2) Der Wahlleiter sendet unmittelbar nach der Hochschulöffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) zu oder händigt sie aus. Er hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(4) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen, so zusammenzufalten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in den Wahlumschlag zu legen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

(6) Auf der Wahlerklärung hat der Wähler an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

(7) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe, auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

(8) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschläge spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wählerlisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlumschläge von Briefwählern, die nicht im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

(9) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt oder sonst das Wahlrecht verliert.

## **§ 16 Auszählung der Stimmen**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe beginnt der Wahlvorstand öffentlich mit der Auszählung der Stimmen für die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber. Dies soll spätestens am Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die Stimmzettel der Briefwähler den Wahlumschlägen zu entnehmen und gefaltet den anderen Stimmzetteln beizufügen. Enthält ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl, sind die Stimmzettel zusammenzuheften und als ein Stimmzettel zu zählen. Die Ergebnisse der Zählung sind mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Ergibt sich eine unerklärbare Differenz, sind die jeweiligen Zählungen zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Differenz, ist diese in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

(3) Sodann zählt der Wahlvorstand für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe die Stimmen für die Wahlvorschläge und entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmen.

(4) Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl entspricht der Summe der von den Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.

(5) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Auszählung der Stimmen zu bündeln und der Wahl Niederschrift beizufügen. Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

### § 17

#### **Auslegungsregeln für die Ergebnisermittlung**

(1) Bewerbern, die vom Wähler gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.

(2) Hat der Wähler einem Bewerber mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.

(3) Hat der Wähler nur Bewerbern eines Wahlvorschlags Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, indem in der umgekehrten Bewerberreihenfolge

1. zunächst bei Bewerbern mit einer Stimme,
2. dann bei Bewerbern mit zwei Stimmen und
3. anschließend bei Bewerbern mit drei Stimmen

jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Wird danach die dem Wähler zur Verfügung stehende Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewandt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

(4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags wird jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem Wähler zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind; die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber ist dabei einzuhalten.

(5) Hat der Wähler Bewerberstimmen vergeben und dabei seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft oder Bewerber gestrichen ohne Bewerberstimmen zu vergeben, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags, der weniger als drei Stimmen erhalten hat und nicht vom Wähler gestrichen worden ist, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Hat der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet und Bewerberstimmen vergeben, ohne dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschläge unbeachtlich.

(7) Hat der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet ohne Bewerberstimmen zu vergeben und übersteigt die Zahl der Bewerber dieser Wahlvorschläge nicht die dem Wähler zur Verfügung stehende Stimmenzahl, wird jedem Bewerber der

gekennzeichneten Wahlvorschläge eine Stimme zugeteilt.

(8) Ungültig sind einzelne Stimmen, soweit der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Ungültig sind alle Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz.
4. der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet hat, es sei denn, er hat Wahlvorschläge nach Absatz 6 oder 7 gekennzeichnet.
5. der Wähler an Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben hat.

(9) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig.

### § 18

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind. Er nimmt auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen vor.

(2) Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(4) Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet

1. wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag,
2. wenn nur eine Person zu wählen ist, das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

(6) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Amtsperiode ist aktenkundig zu machen.

### § 19

#### **Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, jedoch nicht vor dem Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Mitglieder des Gremiums.

(2) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter für den Fall des Nachrückens sind vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen.

(3) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.

### **Vierter Abschnitt Wahlprüfung, Wiederholungs-, Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen**

#### **§ 20 Wahlprüfung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahl in seiner Mitgliedergruppe bis zum siebten Werktag nach dessen hochschulöffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). Die Anfechtung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Anfechtungsfrist können weitere Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Ergebnis einer Wahl angefochten, ist durch den Wahlvorstand eine Wahlprüfung vorzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand kann eine Wahlprüfung auch von Amts wegen vornehmen.

(3) Im Rahmen der Wahlprüfung beschließt der Wahlvorstand in folgender Weise:

1. Hätte ein Bewerber aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen,

vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung vorzunehmen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist eine Wahlanfechtung zurückzuweisen.

### § 21

#### **Wiederholungs-, Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen**

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn diese durch den Wahlvorstand nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 angeordnet wurde. Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist; Personen, die gestorben sind oder ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. die Wahl infolge höherer Gewalt oder wegen des Ausbleibens von Wahlvorschlägen nicht durchgeführt werden konnte,
2. nicht die erforderliche Anzahl aller Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt werden konnte, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl erfolgt ist oder bei einer Wiederholung der Wahlausschreibung keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Eine Ergänzungswahl kann stattfinden, wenn während der Amtszeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Vertreter mehr nachrücken kann. Soweit noch mehr als eine Sitzung des Gremiums in der laufenden Amtsperiode zu erwarten ist, muss die Ergänzungswahl stattfinden, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der betreffenden Mitgliedergruppe besetzt sind oder mindestens 20% der Wahlberechtigten der Mitgliedergruppe, bei den Studierenden mindestens 5% der Wahlberechtigten der Mitgliedergruppe, die Ergänzungswahl durch schriftliche Erklärung verlangt; im Übrigen entscheidet das betreffende Gremium über die Notwendigkeit der Ergänzungswahl.

(4) Für Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Vorschriften für Neuwahlen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung

und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(5) Werden während einer laufenden Amtszeit eine neue Selbstverwaltungseinheit gebildet, zwei Selbstverwaltungseinheiten verschmolzen oder eine Selbstverwaltungseinheit geteilt, findet eine Neuwahl der Gremien der betreffenden Selbstverwaltungseinheiten statt. Findet eine Neuwahl eines Gremiums später als 30 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit statt, so entfällt die Wahl des Gremiums bei der nächsten regulären Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder des Gremiums hinzuweisen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern**

#### **§ 22**

##### **Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters**

(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz in einem Gremium

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust der Wählbarkeit,
3. aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands nach dieser Wahlordnung.

(2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

- (3) Der Vertreter scheidet aus dem Gremium aus,
1. im Falle des Absatz 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
  2. im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
  3. im Falle des Absatz 1 Nr. 3 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Wahlvorstands.

(4) Durch das Ausscheiden eines Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

#### **§ 23**

##### **Nachrücken**

(1) Wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt bei der Verhältniswahl der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. Bei der Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt,

1. die dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben; der Verzicht kann nicht widerrufen werden,
2. die verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.

(3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes fest.

(4) Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach § 20 gegeben; Entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter keine Feststellung trifft, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen. Der Wahlvorstand hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft der Wahlvorstand die entsprechende Feststellung.

(5) Der nachrückende Vertreter behält seinen Sitz oder der Sitz bleibt leer, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse des betreffenden Gremiums und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Vertreters nicht berührt.

## **DRITTER TEIL**

### **WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DES KANZLERS, BESTÄTIGUNG DER VIZEPRÄSIDENTEN**

#### **§ 24**

##### **Grundsätze für die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers**

(1) Die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers erfolgt in einer Hochschulratssitzung jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Wahlleiter für die Wahl des Präsidenten ist der Kanzler. Wahlleiter für die Wahl des Kanzlers ist ein vom Hochschulrat für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bestimmter Vizepräsident.

(3) Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Die

Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf in eine Wahlurne. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

- (4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er keine Kennzeichnung enthält oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  2. wenn er mehr als einen Bewerber kennzeichnet,
  3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
  4. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält.
- (5) Der Wahlleiter stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es in der Sitzung des Hochschulrates bekannt.

(6) Über die Wahl sind im Protokoll der Hochschulratssitzung die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen, gegebenenfalls die Zahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen sowie die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen aufzuführen. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Person aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Amtszeit ist aktenkundig zu machen.

#### **§ 25 Wahl des Präsidenten**

- (1) Die vorgeschlagenen Bewerber erhalten vor Durchführung der Wahl Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung in einer Sitzung des Hochschulrats.
- (2) Erhält keiner von drei oder mehr zur Wahl stehenden Bewerbern in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl nicht mehr wählbar ist.
- (3) Erhält keiner von zwei zur Wahl stehenden Bewerbern in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt die Wahl des Präsidenten durch einen weiteren Wahlgang in der nächsten Sitzung des Hochschulrats. Erhält auch dann keiner der beiden Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen unverzüglich ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser in der ersten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine zweite Wahl in der nächsten Hochschulratssitzung. Erhält der vorgeschlagene Bewerber auch in der zweiten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, ist nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 1 bis 3 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen unverzüglich ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.

#### **§ 26 Wahl des Kanzlers**

- (1) Der vom Präsidenten vorgeschlagene Bewerber erhält vor Durchführung der Wahl Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung im Hochschulrat.
- (2) Erhält der vorgeschlagene Bewerber in der ersten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine zweite Wahl in der nächsten Hochschulratssitzung. Erhält der vorgeschlagene Bewerber auch in der zweiten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, erfolgt durch den Präsidenten ein neuer Vorschlag zur Wahl.

#### **§ 27 Bestätigung der Vizepräsidenten**

- (1) Die Bestätigung eines Vizepräsidenten erfolgt durch den Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Abstimmung wird durch den Kanzler geleitet. § 24 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.
- (2) Erhält der Vizepräsident in der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine zweite Abstimmung zur Bestätigung des Vizepräsidenten in der nächsten Hochschulratssitzung. Erhält ein Vizepräsident auch in der zweiten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, wird vom Präsidenten ein neuer Vizepräsident bestellt, der der Bestätigung durch den Hochschulrat bedarf.

### **VIERTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 28 Übergangsbestimmung**

Abweichend von § 23 Abs. 2 ThürHG beginnen die Amtszeiten der für den Hochschulrat, die Selbstverwaltungsgremien der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene und zum Beirat von Gleichstellungsfragen erstmals nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter am 1. Januar 2008; die Amtszeiten enden am 30. September 2008 für die Studierendenvertreter und am 30. September 2010 für die Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen.

#### **§ 29 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 23.05.2005 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 1/2005, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 11. Oktober 2007

Der Rektor  
Fachhochschule Nordhausen